

1 von 21
28/SN-85/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 58 020/68-II/13/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	85 - GE 9 87
Datum:	14. MRZ. 1988
Verteilt:	16.3.1988 Kow

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

Stützungen

An die

Parlamentsdirektion

1010 W i e n

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10.12.1987, Zl. 601.468/26-V/1/87, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff zitierten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Blg.

5. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. DANZINGER

Dank



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 58 020/68-II/13/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

in W i e n

Unter Bezugnahme auf das do. Rundschreiben vom 10.12. 1987, Zl. 601.468/26-V/1/87, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff zitierten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Wegen der Grundsätzlichkeit der beabsichtigten Neuregelung sowie im Hinblick auf die dadurch zu erwartenden Mehrbelastungen insbesondere der Bundespolizeibehörden wurden sowohl die Bundespolizeidirektionen als auch die Sicherheitsdirektionen um Durchsicht des Entwurfes ersucht. Hierbei ergab sich eine zum Teil sehr kritische Haltung der in der Praxis stehenden Behörden, weshalb sich das Bundesministerium für Inneres veranlaßt sieht, die folgende und sehr ausführliche Stellungnahme abzugeben, obwohl Beamte des ho. Ressorts in die Erstellung des vorliegenden Entwurfes mit eingebunden waren. Diese Vorgangsweise erscheint nicht zuletzt deshalb geboten, weil nach der derzeitigen Lage der Dinge mit der Bereitstellung von zusätzlichem Personal für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht gerechnet werden kann. Auf der Basis dieser Tatsache muß

b.w.

daher darauf gedrungen werden, daß sich der durch die geplante VStG-Novelle verursachte Verwaltungsmehraufwand in vertretbaren Grenzen hält.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 22, 22 a und 22 b:

Es stellt sich die Frage, inwieweit das im § 22 VStG derzeit normierte Kumulationsprinzip für die Verhängung von Organstrafverfügungen (§ 50 VStG) auch weiterhin anwendbar ist.

Nach den Erläuterungen zum Entwurf zielt dieser nämlich darauf ab, die Geltung des Kumulationsprinzips soweit wie möglich einzuschränken. Der letzte Absatz auf Seite 20 zählt dazu den "..... Restbereich, in dem das Kumulationsprinzip weiterhin Anwendung finden muß", auf. Ein Hinweis auf die Anwendung des Kumulationsprinzips nach § 22 a Abs. 6 bei Verhängung der Organstrafverfügung ist nicht enthalten.

Darüber hinaus soll in Hinkunft nach § 47 Abs. 2 (Z 11 des Entwurfes) eine Computerstrafverfügung nicht für eine Deliktsmehrheit, sondern ausdrücklich nur für eine Übertretung in Betracht kommen.

Aus diesem Zusammenhang dieser Regelungen kann der Schluß abgeleitet werden, daß die Anwendung des Kumulationsprinzips auch bei der Verhängung von Organstrafverfügungen nicht mehr gelten soll.

Damit würde aber der schon bei der Einführung der Organstrafverfügung und auch heute gleichermaßen erwünschte Effekt einer Verwaltungsvereinfachung weitestgehend beseitigt. Die Folge wäre nämlich eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes durch eine Vermehrung der Anzeigen und - in deren Gefolge - ein Anschwellen der arbeits-, material- und zeitaufwendigen Verwaltungsstrafverfahren.

Zur Vermeidung dieser unerwünschten Auswirkungen scheint es daher erforderlich, das Kumulationsprinzip für die Einhebung von Organstrafverfügungen - allerdings betragsbegrenzt nach dem Muster der Computerstrafverfügung

- 2 -

(§ 47 Abs. 2 VStG) - speziell festzulegen. Denkbar wäre eine Verankerung im § 50 VStG durch das Anfügen eines Abs. 9, der wie folgt lauten könnte:

"(9) Bei Vorliegen der im § 22 angeführten Voraussetzungen können auch mehrere Organstrafverfügungen eingehoben werden, deren Gesamtausmaß den im § 47 Abs. 2 festgesetzten Betrag (oder: den Betrag von S 1.000,--) nicht übersteigen darf."

Zu § 22 a Abs. 2 und 3:

Es besteht keine Notwendigkeit, das Wort "Strafe" jeweils im zweiten Halbsatz stehen zu lassen, erfüllt es doch nicht anders als das Wort "einzige" Stellvertreterfunktion für die Worte "Geldstrafe" oder "Freiheitsstrafe". Es wäre daher möglich, die beiden Absätze wie folgt zu beginnen:

"(2) Kommen danach nur Geldstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige zu verhängen,....."

(3) Kommen danach nur Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige zu verhängen,....."

Zu § 22 a Abs. 5:

Die Bezeichnung "zusammentreffende Übertretung" stellt zu sehr auf den Einzelfall ab. Es könnte die Meinung vertreten werden, daß es sich um Mindeststrafen handelt, die unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 19 VStG 1950 im individuellen Falle zu verhängen wären. Es sollte daher - so wie auch im § 28 StGB - davon die Rede sein, daß die Strafe in einem der "zusammentreffenden Gesetze" vorgesehen ist.

Zu § 22 b Abs. 1:

Die Wendung "..... für die er auch nach der Zeit der Begehung hätte bestraft werden können", könnte die Frage entstehen lassen, ob im Hinblick auf die Formulierung "auch nach der Zeit der Begehung" nicht auch noch andere Gründe, wie etwa mangelnde Spruchreife, dafür maßgebend

b.w.

sein könnten, daß der Täter in dem früheren Verfahren wegen dieser anderen Übertretung nicht hätte bestraft werden können. Um dem zu begegnen, wird als Alternative die Formulierung "..... die er vor der früheren Bestrafung begangen hat und für die er daher schon in dem früheren Verfahren von derselben Behörde hätte bestraft werden können" zur Diskussion gestellt.

Der letzte Satz weicht in der Formulierung von der seinerzeit akkordierten Fassung ab. Da inhaltlich keine Verbesserung erkennbar ist, die sprachliche Gestaltung - Häufung des Wortes "Entscheidung" - aber eher schwerfällig erscheint, wird vorgeschlagen, zur früheren Fassung zurückzukehren. Diese lautete:

"Eine solche Zusatzstrafe ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen durch Berufungsentscheidung auch dann zu verhängen, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, denen dieselbe Behörde im Instanzenzug übergeordnet ist."

Zu § 22 b Abs. 2:

Danach kann eine Zusatzstrafe nur verhängt werden, wenn nicht bereits die zulässige Obergrenze (einschließlich der Überschreitung bei Geldstrafen) erreicht ist. Im Bereich der Bundespolizeibehörden sind Fälle gar nicht so selten, daß bestimmte Personen laufend Verwaltungsstrafverfahren anhängig haben; dies dürfte auch bei anderen Behörden, die z.B. verkehrsrechtliche Vorschriften zu vollziehen haben, nicht selten sein. Es liegt auf der Hand, daß solche Personen angesichts der Neuregelung des § 22 bestrebt sein werden, daß Verfahren durch Anträge und sonstige "taktische" Maßnahmen nur deshalb in die Länge zu ziehen, um auf diese Weise im Hinblick auf das künftige Höchstmaß (einschließlich 50 %) möglichst günstig davonzukommen. Insbesondere werden sich in Zukunft solche Täter, die im Zuge laufender Verfahren bereits ohnedies mit der nach § 22 vorgesehenen Höchststrafe zu rechnen haben, leicht ausrechnen können, daß sie, solange diese Verfahren nicht abgeschlossen sind, "ungestraft" weiter die Ordnung stören, Lärm erregen und andere Straftaten setzen "dürfen". Dies erscheint deshalb von besonderer

- 3 -

Bedeutung, weil eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren ohne Ausspruch einer Strafe, nicht wie bei gerichtlich strafbaren Handlungen - die Obergrenze ist hier auch viel eher erreicht -, keinerlei präventive Wirkung aufzuweisen hat.

Dazu kommt aber auch noch, daß die Regelung des § 22 b Abs. 2 auch dann zuzutreffen scheint, wenn es sich bei der dort genannten rechtskräftigen Vorstrafe bereits um eine Zusatzstrafe im Sinne dieser Bestimmung handelt. Dadurch würde ein Täter jeweils immer wieder in den Genuß einer bloßen Zusatzstrafe, von deren Verhängung gemäß Abs. 2 oft sogar wieder abgesehen werden müßte, gelangen, wenn er nur die neue Tat stets vor rechtskräftiger Verhängung der Zusatzstrafe setzt. Es wäre nämlich bei einer dritten Bestrafung, bzw. wegen einer Tat, die zwar nach der ersten, aber noch vor der zweiten Bestrafung (Zusatzstrafe) begangen wird, eine Zusatzstrafe zur zweiten Strafe, d.h. eine Zusatzstrafe zur Zusatzstrafe zu verhängen. Der Text sollte daher wohl lauten: "Ist jemand, der bereits wegen einer Übertretung rechtskräftig, jedoch nicht im Wege einer Zusatzstrafe bestraft worden ist, wegen einer anderen Übertretung zu bestrafen, für die er".

Eine weitere Frage ist, ob und inwieweit die Berufungsbehörde nicht bloß die richtige Anwendung der § 22 a und b durch die Erstbehörde zu prüfen hat, sondern diese Bestimmungen auch selbständig anwenden kann. So wird wohl auch die Berufungsbehörde (§ 22 a) ein Verfahren wegen zweier Übertretungen, für die das erstinstanzliche Verfahren nicht gemeinsam geführt wurde, bei Anfechtung beider Straferkenntnisse, gemeinsam führen und eine einzige Strafe für beide Delikte im Sinne des § 22 a aussprechen können. Ob dies auch dann dem Sinn des Gesetzes entspräche, wenn die eine der beiden Taten erst begangen wurde, nachdem die Erstbehörde wegen der anderen Tat bereits eine Strafe verhängt hatte, muß eher bezweifelt werden. Hingegen scheint - eher bedenklicher Weise - § 22 b Abs. 1 1. Satz - zumindest beim ersten Hinsehen - zumindest

b.w.

generell keine Handhabe dafür zu bieten - § 22 b Abs. 1 2. Satz gilt nur für Entscheidungen der Berufungsbehörde über die Entscheidung verschiedener Erstbehörden -, daß die Berufungsbehörde eine ihr zur Prüfung vorliegende Strafe in eine Zusatzstrafe abändert, wenn eine andere von der Erstbehörde verhängte Strafe erst nach Verhängung der ihr zur Prüfung vorliegenden Strafe rechtskräftig geworden ist. Andererseits scheint aber § 22 b Abs. 1 1. Satz unmittelbar für die Berufungsbehörde doch dann anwendbar, wenn die Vorstrafe aufgrund ihrer eigenen Berufungsentscheidung rechtskräftig wurde und sie das Berufungsverfahren (siehe oben) hatte gemeinsam führen und selbst eine einzige Strafe hätte verhängen können. Das könnte aber wieder dazu führen (siehe oben), daß durch die Berufungsbehörde eine Zusatzstrafe auch dann zu verhängen ist, wenn die Tat, (für die bei der Berufungsentscheidung eine Zusatzstrafe zu verhängen wäre), erst nach dem (durch Berufungsentscheidung rechtskräftig gewordenen) Straferkenntnis erster Instanz begangen wurde.

Die Gegenüberstellung einiger Fälle könnte das Ganze vielleicht etwas verdeutlichen:

Wegen einer im April begangenen Tat A wird im Juni ein Straferkenntnis A erlassen, wogegen Berufung erhoben wird.

1.) Eine zweite Tat B wird auch im April begangen.

a) Hierüber wird noch im Mai ein Straferkenntnis B erlassen.

aa) Das Straferkenntnis B wird sofort rechtskräftig (z.B. wegen Berufungsverzicht), wird aber bei Straferkenntnis A nicht berücksichtigt: Die Berufungsbehörde stellt fest, daß die Erstbehörde im Hinblick auf § 22 b Abs. 1 1. Satz einen Fehler gemacht hat und ändert das Straferkenntnis A auf eine Zusatzstrafe ab.

bb) Das Straferkenntnis B wird, wie auch das Straferkenntnis A, angefochten; beim Straferkenntnis A war aber das Straferkenntnis B mangels Rechtskraft (§ 22 b Abs. 1 1. Satz) nicht zu berücksichtigen und daher keine Zusatzstrafe zu ver-

- 4 -

hängen: In diesem Fall sollte wohl die Berufungsbehörde im Sinne des § 22 a Abs. 1-5 vorgehen können.

cc) Das frühere Straferkenntnis B wird - wegen komplizierten Zustellvorganges - erst nach Erlassung des Straferkenntnisses A (z.B. wegen Ablaufs der Berufungsfrist oder Zurückweisung der Berufung) rechtskräftig. Auch in diesem Fall war das Straferkenntnis B beim Straferkenntnis A mangels Rechtskraft nicht zu berücksichtigen und keine Zusatzstrafe zu verhängen. Es liegt auf der Hand, daß § 22 a für die Berufungsbehörde selbst nicht anwendbar ist und nur die Abänderung in eine Zusatzstrafe in Frage käme. Nun sind aber in diesem Falle auch aus der Sicht der Berufungsbehörde die Voraussetzungen des § 22 b Abs. 1 1. Satz - nämlich, daß der Berufungswerber von derselben Behörde, von der er zuvor rechtskräftig bestraft wurde, hätte bestraft werden können - nicht gegeben. (Hiezu darf bemerkt werden, daß § 22 b Abs. 1 2. Satz hier nicht in Betracht kommt, weil nicht verschiedene Unterbehörden zuständig waren und § 30 a Abs. 2 nichts damit zu tun hat, ob die Voraussetzungen für eine Umwandlung in eine Zusatzstrafe vorliegen.)

b) Das Straferkenntnis B wird erst im Juli erlassen: Dieser Fall bedarf keiner weiteren Erörterung, denn es gelten die bisherigen Ausführungen vice versa für das Straferkenntnis B gegenüber dem Straferkenntnis A.

2.) Die Tat B ist im Jänner begangen und das Straferkenntnis B bereits im März, also vor Begehung der Tat A, erlassen worden. In diesem Zusammenhang sind folgende Fälle möglich:

a) Straferkenntnis A und Straferkenntnis B liegen (aufgrund einer in beiden Fällen eingebrachten Berufung) der Berufungsbehörde gleichzeitig zur Entscheidung vor.

b.w.

- b) Das Straferkenntnis B ist bereits rechtskräftig; es liegt der Berufungsbehörde nur (mehr) das Straferkenntnis A zur Prüfung vor, usw.
- aa) Straferkenntnis B ist ohne Berufungsentscheidung (in der Sache) rechtskräftig geworden.
- bb) Das Straferkenntnis B ist aufgrund einer Berufungsentscheidung (in der Sache) rechtskräftig geworden. Die Voraussetzungen des § 22 b Abs. 1 1. Satz für eine Zusatzstrafe durch die Berufungsbehörde scheinen in diesem Fall gegeben, weil der Berufungswerber nach der Zeit der Begehung schon in früheren Berufungsverfahren von derselben Behörde (Berufungsbehörde) gemäß § 22 a Abs. 2-4 hätte bestraft werden können.

So sinnvoll die Anwendbarkeit des § 22 a und des § 22 b Abs. 1 1. Satz auf das Berufungsverfahren im Hinblick auf die unter Punkt 1.) (a, bb) beschriebene Fallkonstellation erscheint, müßte doch durch legislative Maßnahmen die (offensichtlich auch nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechende) Anwendbarkeit auf die unter Punkt 2.) beschriebenen Fälle ausgeschlossen werden. Andernfalls würde sich übrigens die schon weiter oben beschriebene Verschleppungstendenz seitens des Beschuldigten auch auf das Berufungsverfahren ausdehnen.

Um hinsichtlich dieser Bestimmung generell die Behördenvorstellungen mit einem Schlagwort zu skizzieren, so bedeutet dies die Forderung nach einem exakten "Annahmeschluß" für die mit einer gemeinsamen Strafe zu versehenden Delikte.

Im übrigen ist im § 22 b Abs. 2 im ersten Satz zwischen den Worten "hinzukommende Übertretung" und "die Summe der Strafen" ein Beistrich zu setzen.

Zur Frage der Strafgeldwidmung:

Im Rahmen interministerieller Vorbereitungen der Novelle hat die Bundespolizeidirektion Wien seinerzeit darauf hingewiesen, es bedürfe in Fällen, in denen für mehrere Übertretungen eine einzige Strafe verhängt worden ist, hinsichtlich der Strafgeldwidmung dann einer eigenen Regelung, wenn in den zu-

- 5 -

sammentreffenden Gesetzen unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Für den Bereich der Bundespolizeidirektionen wäre dies etwa schon dann der Fall, wenn eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung mit einer solchen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zusammentrifft. Seinerzeit wurde vom Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst dargelegt, es würde auf diese Frage im Rahmen des zu versendenden Entwurfes eingegangen werden. Tatsächlich weist dieser nun keinen Hinweis auf das Problem auf. Dessen ungeachtet bedarf die Frage einer Lösung. Es wird daher der seinerzeit vorgeschlagene Absatz 3 des § 30 a in Erinnerung gebracht:

"Hat die Behörde wegen zusammentreffender Übertretungen, für die hinsichtlich der Geldstrafen eine unterschiedliche Widmung vorgesehen ist, eine Geld- oder eine Geldzusatzstrafe verhängt, so hat sie gleichzeitig auszusprechen, in welchem Verhältnis der Strafbetrag auf die einzelnen Widmungsträger aufzuteilen ist."

Diese Lösung bringt zwar zusätzlichen Verwaltungsaufwand, doch scheint sie solange unerläßlich zu sein, als nicht für sämtliche Übertretungen eine einheitliche Widmung gefunden werden kann. Ob dies angesichts der daran geknüpften finanziellen Interessen zu realisieren ist, muß wohl gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt ernsthaft bezweifelt werden.

Zu § 30 a Abs. 1:

Die sich aus den Erläuterungen ergebende Dispositionsbefugnis der Behörde kann aus dem bestehenden Text des VStG nicht unbedingt erkannt werden, - jedenfalls zeigt § 30 a Abs. 1 eher das Gegenteil und wäre in diesem Sinne für den Bereich der Bundespolizeidirektion Wien unvollziehbar. Ein z.B. im Bez.Pol.Koat. Simmering anhängiges Verfahren ist wohl bei der Behörde (=Bundespolizeidirektion Wien) aktenkundig, nicht aber z.B. beim Bez.Pol.Koat. Favoriten, bei welchem gleichermaßen ein Verfahren anhängig ist. Trifft nun die "Behörde" (= Bundespolizeidirektion Wien) die Ver-

b.w.

pflichtung zur gemeinsamen Verfahrensdurchführung, so bedeutet dies für die Praxis, daß nunmehr alle Bez. Pol. Koate wegen anhängiger Verfahren abzufragen wären. Gerade um dies zu vermeiden, war ja auch bei § 22 b Abs. 1 von ho. gefordert worden, daß eine frühere Bestrafung "im Rahmen dieses Verfahrens aktenkundig" sein muß. Sinnvollerweise müßte dies auch hier neben einer möglichen Initiative des Bestraften gemäß Abs. 2 der zit. Bestimmung gelten.

Zu § 30 a Abs. 2:

Hat ein Bestrafter einen Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe eingebracht und die Behörde gibt dem statt, so gibt es dem äußeren Erscheinungsbild nach zwei Bescheide, die denselben Tatbestand betreffen. Es wäre daher wünschenswert, schon im Gesetz vorzusehen, daß mit Eintritt der Rechtskraft des zweiten Bescheides der erste außer Kraft tritt, sodaß dies nicht im Spruch des die Zusatzstrafe festsetzenden Bescheides geschehen muß. Es wird daher vorgeschlagen, dem zweiten Satz folgenden Halbsatz anzufügen:

"..... in derselben Form; dadurch tritt der ursprüngliche Bescheid außer Kraft."

Um Vollzugsmaßnahmen hintanzuhalten, müßten auch Anträge an die übergeordnete Behörde bei der Erstbehörde gestellt werden.

Zu § 36 Abs. 1:

Ein Teil der festgenommenen Personen befindet sich - wie die Praxis zeigt - in einem Zustand mittelstarker bis schwerer Alkoholbeeinträchtigung. Eine unverzügliche Vernehmung solcher Personen wird daher z.T. unmöglich oder zumindest untunlich sein. Es wäre daher zu überlegen, in die Erläuterungen einen diesbezüglichen Hinweis aufzunehmen. Im Übrigen darf hinsichtlich der Vernehmung von alkoholisierten Personen auch auf den diesbezüglichen Schriftverkehr (vgl. bitte do. Zl. 601.468/25-V/1/86) hingewiesen werden.

Zu § 47 in Beziehung zu §§ 22, 22 a und 22 b:

Im Lichte der Zielsetzung der Bestimmungen der § 22 ff erscheint nicht völlig klar, wie vorzugehen ist, wenn Straf-

- 6 -

taten vorliegen, die im ordentlichen Verfahren zu ahnden sind und zusätzlich solche, die der Bestrafung im abgekürzten Verfahren (= Strafverfügung) zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß die Verfahrensvorschriften (u.a. Rechtsmittel) hier unterschiedlich sind, weshalb klarzustellen ist, ob eine Strafverfügung verhängt werden darf, wenn weitere Straftaten gegeben sind, die für sich allein oder gemeinsam mit dem der (zu erlassenden) Strafverfügung zugrundeliegenden Tatbestand eine Behandlung i.S. des § 22 a erfordern (= Anwendung des Asperationsprinzips auf alle Straftaten etc.).

Nach ho. Ansicht erscheint die "selbständige Existenz" von abgekürzten Verfahren wie Anonymverfügung, Computerstrafverfügung und "normale" Strafverfügung nötig, um den damit erreichten Einsparungszweck nicht wieder zunichte zu machen.

Zu § 47 Abs. 2:

Nach Inkrafttreten der VStG-Novelle BGBl.Nr. 516/1987 ist im Bundesministerium für Inneres eine Arbeitsgruppe zur Verwirklichung der Anonymverfügung konstituiert worden. Die in diesem Zusammenhang von der Bundespolizeidirektion Wien angestellten Überlegungen lassen es wünschenswert erscheinen, mit "Computerstrafverfügung" eine höhere Strafe verhängen zu können, als dies mit der Anonymverfügung möglich ist. Schließlich hängt die Akzeptanz der Anonymverfügung wesentlich auch davon ab, daß der Betroffene gewärtigen muß, strenger bestraft zu werden, sollte er die Erledigung der Angelegenheit auf dem durch § 49 a VStG 1950 vorgezeichneten Wege nicht akzeptieren. Beim derzeitigen Stand der Überlegungen geht die Bundespolizeidirektion Wien nun davon aus, daß als Reaktion auf eine durch Nichteinzahlung des Strafbetrages abgelehnte Anonymverfügung die Erlassung einer "Computerstrafverfügung" vorzusehen wäre, wobei sich die Strafe etwa um den Faktor 1,5 erhöhen müßte. Da überdies auch noch Fälle denkbar sind, in denen zwar eine Bedachtnahme auf die Person des Täters (§ 49 a Abs. 2 Z. 2 VStG 1950) erforderlich ist, sodaß keine Anonymver-

b.w.

fügung erlassen werden kann, die Übertretung aber doch nicht unter besonders gefährlichen Umständen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenutzern begangen wurde (§ 1 der Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 47 Abs. 2 VStG 1950 vom 12. Jänner 1984), weshalb mit "Computerstrafverfügung" vorgegangen werden kann (z.B. im Falle einer erheblicheren Geschwindigkeitsüberschreitung), wäre es wünschenswert, deren Strafraumen auf S 2.000,-- anzuheben.

Dieses Anliegen ist im Übrigen nicht bloß eines der Bundespolizeidirektion Wien, sondern geht auch mit den Vorstellungen des Landes Wien konform; entsprechende medienwirksame Äußerungen des Landeshauptmannes sind bekanntlich erfolgt.

Das Bundesministerium für Inneres ist sich der Problematik jeglicher Anhebung von einschlägigen Strafbeiträgen bewußt, bittet aber dessen ungeachtet, die dafür sprechenden Argumente in die do. Überlegungen miteinzubeziehen.

Zu § 49 Abs. 2:

Auch in diesem Punkt erscheint die seinerzeit akkordierte Fassung klarer. Es genügt festzustellen, daß infolge eines rechtzeitig eingebrachten Einspruches das ordentliche Verfahren einzuleiten ist und daß sich im Falle der ausdrücklichen Beschränkung der Anfechtung auf das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten das Erkenntnis auf die Entscheidung darüber zu beschränken hat. Durch den nunmehr vorgesehenen Verweis auf die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, entsteht unwillkürlich der Eindruck, in den anderen Fällen obliege die Entscheidung nicht dieser Behörde. Es wird daher vorgeschlagen, den dritten Satz dieses Absatzes so enden zu lassen, wie dies seinerzeit abgesprochen wurde ("....., so hat sich das Erkenntnis auf die Entscheidung darüber zu beschränken.").

Zu den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden:

a) Allgemeines:

In Bezug auf die Bestimmungen der §§ 51 ff des Entwurfes

- 7 -

sieht sich das Bundesministerium für Inneres in diesem Rahmen insbesondere zur Frage der von den Verwaltungsstrafbehörden als Zeugen vernommenen Meldungsleger aus dem Bereich der Bundespolizeibehörden zu einer Stellungnahme veranlaßt.

Diese Problematik stellt sich besonders für die Bundespolizeidirektion Wien als ein zentrales Problem der gesamten Reform dar. Das Generalinspektorat der Wiener Sicherheitswache hat im vorigen September eine Zählung der im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren als Zeugen zu vernehmenden Sicherheitswachebeamten veranlaßt. Hierbei hat sich ergeben, daß in diesem Monat nicht weniger als 820 derartige Vernehmungen bei Dienststellen der Bundespolizeidirektion Wien durchzuführen waren. Geht man nun davon aus, daß solche Amtshandlungen derzeit überwiegend während des Berufungsverfahrens anfallen und daß sich nach Einrichtung der Tribunale daran nichts ändern wird - wegen der später noch näher auszuführenden Nutzlosigkeit solcher Vernehmungen in erster Instanz wird die Anzahl sogar tendenziell steigen -, so bedeutet dies, legt man dem Monat 20 Arbeitstage zugrunde, daß täglich etwa 40 Sicherheitswachebeamte als Zeugen zu vernehmen und daher wohl mindestens drei Stunden vom Dienst abwesend sein werden. Diese Anzahl entspricht dem Personalstand von 4 durchschnittlich großen Wachzimmern. Die sich daraus ergebende personelle Belastung der Bundespolizeidirektion Wien ist jedenfalls mit dem derzeitigen Personalstand nicht zu bewältigen.

Hinzu kommt noch, daß sich eine weitere Inanspruchnahme der Behörde erster Instanz daraus ergibt, daß sie der Berufung allenfalls durch Erlassung einer Berufungsvorentscheidung nach Durchführung weiterer Verfahrenshandlungen Rechnung zu tragen hat, oder aber, falls sie sich mit dem bekämpften Erkenntnis vollständig identifiziert, dieses vor der Verwaltungsstrafbehörde zu vertreten hat, wozu sie eines eigenen Organes bedarf; in Wien wird für diese Angelegenheit die Einrichtung einer eigenen Dienststelle, wohl einer personell aufgestockten Nachfolgerin des Revisionsbüros für Polizeistrafsachen, erforderlich werden.

b.w.

Auf einen konkreten Fall übertragen kann dies bedeuten, daß die Behörde in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

- den Behördenvertreter (§ 51 e Abs. 1),
- den Amtsarzt (§ 51 h Abs. 2) sowie
- je nach Fall ein bis zwei Sicherheitswachebeamte (§ 51 h Abs. 2)

für eine Verhandlung vor der Verwaltungsstrafbehörde abzustellen hat.

Zusätzliche Schärfe gewinnt dieses Problem aber auch noch dadurch, daß sich bei der Zuständigkeitsregelung des § 51 Abs. 1 des Entwurfes, so wie sie nunmehr vorliegt, Schwierigkeiten abzeichnen; auch darauf wird später noch einzugehen sein. Es muß daher an dieser Stelle neuerlich die Frage aufgeworfen werden, ob tatsächlich das gesamte Verwaltungsstrafverfahren in allen Bagatellfällen von der Tribunallösung miterfaßt sein soll oder ob es nicht doch die Möglichkeit einer Beschränkung auf gewichtigere Fälle gibt.

b) Rückwirkung auf das Ermittlungsverfahren erster Instanz:

Das Ermittlungsverfahren, wie es der Entwurf für die Verwaltungsstrafbehörde vorsieht, ist jenem der Gerichte weitgehend nachgebildet und läßt das allenfalls durchgeführte Ermittlungsverfahren erster Instanz völlig wertlos erscheinen. Die zunächst einschreitende Behörde steht daher vor der Alternative, entweder einen Sicherheitswachebeamten überhaupt nicht zu vernehmen und auf seine Angaben in der Anzeige zu bauen oder aber eine Vernehmung des Beamten durchzuführen und damit rechnen zu müssen, er werde vor dem Tribunal neuerlich seiner Zeugenpflicht Genüge zu tun haben. Dies wird - um die Beamten nicht noch öfter vom Dienst abziehen zu müssen - mit Sicherheit dazu führen, daß in der Mehrzahl der Fälle die Vernehmung im Ermittlungsverfahren erster Instanz unterbleibt, was einerseits zu Lasten der

Erinnerungsfähigkeit dieser Zeugen und damit der Effizienz der Behörde geht und andererseits das Verfahren erster Instanz inhaltsleer macht; dies umso mehr, als diese Ausführungen zumindest teilweise auch für sonstige Zeugen gelten und schon bei derzeitiger Rechtslage viele Rechtsanwälte - vermutlich mit tariflichem Hintergrund - die Tendenz erkennen lassen, erst in zweiter Instanz ihr Beweispotential auszuschöpfen. Es sollten daher Maßnahmen überlegt werden, den Wert des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zu heben. Dies könnte etwa durch Statuierung eines Neuerungsverbot erreicht werden, wobei freilich für neu aufgefundene oder hervorgekommene Beweise im Berufungsverfahren eine Ausnahme zu schaffen wäre: der Beschuldigte soll mit Ausschlußwirkung für die zweite Instanz dazu verpflichtet werden, das ihm bekannte Beweismaterial schon vor der ersten Instanz auszubreiten. Außerdem sollte überlegt werden, ob nicht auch Zeugenvernehmungen, die als solche vor dem Tribunal Geltung haben könnten, von der Behörde erster Instanz durchgeführt werden könnten. Sollte dies nur dann möglich sein, wenn die Vernehmung in Anwesenheit des Beschuldigten oder seines Vertreters erfolgt, so wäre dies eine in der Regel in Kauf zu nehmende Konsequenz.

Zu § 51 Abs. 1:

Zunächst ist festzustellen, daß der nunmehr gegenüber der akkordierten Fassung angefügte zweite Satz nicht notwendig erscheint. Die hierzu in den Erläuterungen gemachten Ausführungen überzeugen nicht. Würde es nämlich dieser Regelung bedürfen, so wäre sie auch für die erste Instanz erforderlich. Aus dem Zusammenhang der §§ 2 Abs. 2 und 27 Abs. 1 VStG 1950 ergibt sich jedoch ohneweiters, daß im Falle einer im Ausland gesetzten Tat (Unterlassung) mit Erfolg im Inland jene Behörde zuständig ist, in deren Sprengel der Erfolg eingetreten ist. Was aber für die Zuständigkeit der Behörde erster Instanz gilt, kann auch für die der zweiten Instanz als Richtschnur herangezogen werden. Damit ergäbe sich die grundsätzliche Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde des Tatortes.

b.w.

Weder von dieser Regelung noch von der vom Entwurf betroffenen läßt sich jedoch der Fall erfassen, in dem die Behörde erster Instanz gemäß §§ 22 ff des Entwurfes wegen mehrerer Übertretungen eine einzige Strafe verhängt hat, wenn diese Taten in mehreren Bundesländern begangen wurden. Hiezu kann es verhältnismäßig leicht kommen, wenn das Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gegen einen Beschuldigten an die Behörde seines Wohnsitzes gemäß § 29 a VStG 1950 abgetreten wird und bei dieser Behörde bereits ein anderes Verfahren gegen ihn anhängig ist. In einem derartigen Fall müßten bei Anknüpfung an den Tatort zwei verschiedene Verwaltungsstrafbehörden einschreiten. Das Bundesministerium für Inneres ist nun angesichts der oben aufgezeigten Problematik der Vernehmung von Meldungslegern als Zeugen dagegen, von diesem "Tatortprinzip" abzugehen. Es bieten sich daher lediglich zwei andere Möglichkeiten an, von denen die eine darin besteht, über Berufungen gegen Erkenntnisse, mit denen über strafbare Handlungen abgesprochen wird, die in mehreren Bundesländern begangen wurden, jene Verwaltungsstrafbehörden entscheiden zu lassen, in deren Wirkungsbereich die das Erkenntnis erlassende Behörde ihren Sitz hat, die andere im Verbot des Abtretens des Strafverfahrens gemäß § 29 a VStG 1950 über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Das Bundesministerium für Inneres würde eher der letzteren Variante zuneigen, da es bei Verwirklichung der erstgenannten zu Dienstreisen ihrer Beamten, wenn diese in andere Bundesländer als Zeugen zu vernehmen wären, kommen muß.

Zu § 51 Abs. 4:

Die Formulierung dieser Bestimmung läßt die Auslegung zu, daß jede Anhaltung - aus welchem Grunde sie auch erfolgt - einem wirksamen Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten entgegensteht. Der Schutzzweck dieser Bestimmung erscheint nach h. Ansicht aber schon dann erfüllt, wenn sich die Unwirksamkeit des Berufungsverzichtes auf jenes Verwaltungsverfahren beschränkt, das Anlaß für die Anhaltung war. Es wird daher nachstehende - flexiblere - Formulierung vorgeschlagen:

- 9 -

"Wurde das Straferkenntnis gegen einen angehaltenen Beschuldigten in mündlicher Verhandlung erlassen, so kann dieser einen wirksamen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) erst nach Ablauf von drei Tagen abgeben."

Auf diese Art und Weise würde etwa vermieden, daß eine Person, die sich z.B. in gerichtlicher Verwahrung oder in Schubhaft befindet, keinen Rechtsmittelverzicht abgeben kann und doch sichergestellt sein, daß durch die 3-Tagesfrist zwischen Erkenntnis und gültigem Rechtsmittelverzicht in dem konkreten Verwaltungsverfahren, das den Grund für die Anhaltung darstellt, ein solcher Verzicht während dieser Anhaltung nicht wirksam abgegeben werden könnte.

Zu § 51 Abs. 5:

Hier müßte wegen allfälliger Vollzugsmaßnahmen sichergestellt sein, daß sowohl der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als auch der abschlägige Bescheid der erstinstanzlichen Behörde zur Kenntnis gelangt.

Zu § 51 b:

Das Bundesministerium für Inneres verkennt nicht, daß sich die in Abs. 1 dieser Bestimmung normierte Einschränkung auf "faktische Amtshandlungen" nach dem Verwaltungsstrafgesetz aus Art. 129 a Abs. 2 der Regierungsvorlage über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, ergibt, da die Kognitionsbefugnis dort auf die den Verwaltungsstrafbehörden "nach Abs. 1 zugewiesenen Angelegenheiten" eingeschränkt wurde. Dennoch erscheint es nicht leicht verständlich, daß zwar eine Festnahme aus einem der Haftgründe des § 35 VStG 1950 angefochten werden können soll, eine Festnahme aber deshalb, weil ein Beschuldigter zum Antritt einer Freiheitsstrafe gemäß § 7 VVG 1950 vorgeführt werden soll, jedoch nicht. Es wäre daher wünschenswert, wenn der gesamte Bereich der in Vollziehung der Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG 1950) vorkommenden faktischen

b.w.

Amtshandlungen in die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsstrafbehörde käme. Dies erscheint umso notwendiger, als aufgrund des Art. 6 Abs. 1 des als Regierungsvorlage in parlamentarischer Behandlung befindlichen Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit für den Bereich der Administrativhaft jedenfalls eine gerichtliche oder tribunalmäßige Überprüfungsöglichkeit erforderlich wird, die bislang nicht durchwegs gegeben ist. Freilich bedürfte es zur Realisierung dieses Vorhabens einer Adaptierung des Art. 129 a Abs. 2 der Regierungsvorlage 132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP.

Die §§ 51 ff des Entwurfes enthalten abgesehen von § 51 b Abs. 2 und 3 keinerlei Hinweis auf das Verfahren der Verwaltungsstrafbehörde bei der Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. In der Arbeitsgruppe herrschte Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen der §§ 51 c ff sinngemäß anzuwenden seien. Es wäre wünschenswert, würde dies in § 51 b des Entwurfes auch ausdrücklich gesagt werden.

Zu § 51 d:

Im Rahmen der Vorberatungen der Novelle herrschte Einvernehmen darüber, daß es sämtlichen Parteien, somit auch den Behörden erster Instanz, möglich sein soll, den Verwaltungsgerichtshof - sofern die Beschwerde im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist - anzurufen. Nunmehr enthält der Entwurf weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen einen Hinweis darauf. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erscheint unerläßlich, und zwar deshalb, weil es einerseits auch nach der einschlägigen Judikatur nicht denkbar ist, daß eine Behörde in ihren Rechten verletzt sei (Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG 1929) und weil andererseits Amtsbeschwerden gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG 1929 der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen. Auf dem Boden des Entwurfes in der derzeitigen Fassung ergäbe sich somit, daß keine der beiden Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stünde.

- 10 -

Zu §§ 51 j und 51 k:

Diese Bestimmungen sind so konzipiert, als gäbe es ausschließlich Verfahren, bei denen die Angelegenheit in mündlicher Verhandlung zu erledigen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Gemäß § 51 e des Entwurfes kann es ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung der Sache kommen durch Zurückweisung der Berufung, durch sofortige Stattgebung, weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, oder deshalb, weil der Berufungswerber im Falle des § 51 e Abs. 2 des Entwurfes nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung verlangt, im Falle des § 51 e Abs. 3 ausdrücklich darauf verzichtet hat. Für all diese Fälle bedarf es zumindest einer Ausnahmegestimmung im § 51 j des Entwurfes, wonach dann aufgrund der Aktenlage entschieden werden kann.

Zu § 51 l:

Hat als erste Tribunalinstanz ein "Einzelrichter" entschieden, so soll an die Stelle der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes - die Fälle der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ausgenommen - ausschließlich jene des Senates treten. Dies hat zur Folge, daß es zu einem "dreinstanzigen" Verwaltungsstrafverfahren kommt. Für das Verfahren vor dem Senat sollte grundsätzlich dieselbe Regelung gelten wie für den Verwaltungsgerichtshof: der Senat sollte also bloß kassatorisch entscheiden und an die Sachverhaltsannahme des Einzelrichters gebunden sein. Überdies wäre es wünschenswert, würde für die Zeit des Verfahrens vor dem Senat der Ablauf der Frist des § 31 Abs. 3 VStG 1950 im selben Maße gehemmt wie dann, wenn die Angelegenheit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

Schließlich wäre es auch noch vorteilhaft, würde ausdrücklich - zumindest in den Erläuterungen - darauf hingewiesen werden, daß jede Partei, also auch die Behörde erster Instanz, das Recht hat, den Senat nach Entscheidung des "Einzelrichters" anzurufen.

b.w.

Zu den §§ 51 c, 51 m und 51 n:

Zu der zu diesen Bestimmungen im Versendungs-rund-schreiben aufgeworfenen Frage, ob die hier vorgenommene Begrenzung auf S 2.500,-- zweckmäßig sei, stellt das Bundesministerium für Inneres fest, daß dies seiner Ansicht nach der Fall ist; der größte Teil der von den Bundespolizeibehörden verhängten "Bagatellstrafen" fällt unter diese Grenze.

Der Vorschlag des Entwurfes erscheint daher sachgerecht.

5. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. DANZINGER